

# Sulzberger Bürgerblatt - Amtlicher Teil -

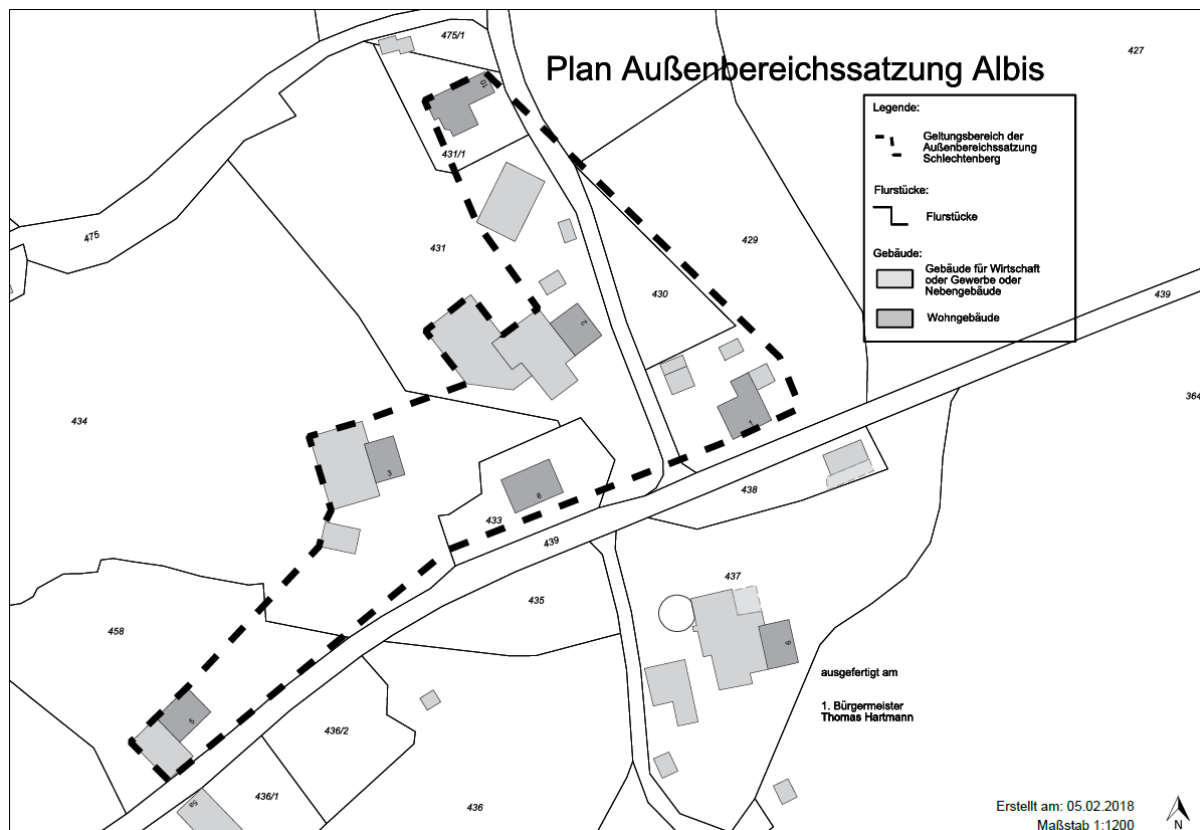
## Amtliche Bekanntmachung des Marktes Sulzberg über die Außenbereichssatzung des Weilers Albis Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Sulzberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2018 den Entwurf der Satzung des Marktes Sulzberg über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB für den bebauten Bereich Albis mit Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom 05.02.2018 gebilligt. Dieser Entwurf mit Begründung und Planzeichnung jeweils in der Fassung vom 05.02.2018 wurde für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Markt Sulzberg wird mit dieser Satzung in ganz eingeschränktem Maße eine behutsame weitere Bebauung in Albis ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Sulzberg über die Zulässigkeit der Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB für den bebauten Bereich Schlechtenberg umfasst folgende Anwesen:

- Albis 1, Fl. Nr. 429 Gemarkung Moosbach, Teilfläche
- Albis 2, Fl. Nr. 431 Gemarkung Moosbach, Teilfläche
- Albis 3, Fl. Nr. 434 Gemarkung Moosbach, Teilfläche
- Albis 5, Fl. Nr. 458 Gemarkung Moosbach, Teilfläche
- Albis 8, Fl. Nr. 433 Gemarkung Moosbach, Teilfläche
- Albis 10, Fl. Nr. 431/1 Gemarkung Moosbach Teilfläche



(nicht maßstäblicher Plan zur Außenbereichssatzung des Weilers Albis)

Der Entwurf der Satzung des Marktes Sulzberg über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB für den bebauten Bereich Albis mit Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom 05.02.2018 liegt in der Zeit vom **16.02.2018 bis 23.03.2018** im Rathaus der Marktgemeinde Sulzberg, Zimmer 17, während der allgemeinen Dienstzeiten jeweils von

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Montag zusätzlich</b>	<b>15.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag zusätzlich</b>	<b>16.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Marktgemeinde Sulzberg ([www.sulzberg.de](http://www.sulzberg.de)) abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beziehungsweise § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sulzberg, den 06.02.2018  
T. Hartmann, 1. Bürgermeister